

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.660.766

Wien, 14. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12161/J vom 14. September 2022 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf zum in der gegenständlichen Anfrage thematisierten Rechnungshofbericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ angemerkt werden, dass der Rechnungshof festhält, dass die Bundesregierung infolge der Pandemie rasche Entscheidungen von großer budgetärer Tragweite treffen musste. Dadurch wurde eine nachhaltige Schädigung der Wirtschaftsstruktur vermieden. Es darf darüber hinaus auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12111/J vom 6. September 2022 verwiesen.

Zu 1. bis 7. jeweils a.:

Produkt	Auszahlungsvolumen*
Ausfallsbonus	5.154.811.304
Fixkostenzuschuss 800.000	2.677.568.470
Fixkostenzuschuss I	1.385.122.212

Umsatzersatz November	2.260.522.418
Umsatzersatz Dezember	1.017.832.449
Umsatzersatz Indirekt	116.742.707
Verlustersatz	1.124.046.011
Verlustersatz II	71.790.954
Verlustersatz III	3.979.803

*Daten per 31. August 2022

Zu 1. bis 7. jeweils b.:

Im Bundesministerium für Finanzen (BMF) wurde je nach Themengebiet die laut GPE zuständige Abteilung herangezogen. Beispielsweise erfolgte durch die Gruppe III/B die beihilfenrechtliche Betreuung, Redaktion im Sinne der legislatischen Leitlinien des Bundes sowie die Vorbereitung zur Veröffentlichung im BGBl.

Für die Beurteilung i.Z.m. der Umsetzbarkeit im Vollzug wurden punktuell auch Abteilungen bzw. deren Expertinnen und Experten hinzugezogen, dies waren I/7, I/8, I/10. Weiters wurden einzelne Mitarbeiter der Sektion IV punktuell zu Einzelaspekten herangezogen.

Für die Verfassung von HBM-Aufträgen wurde die Abteilung Präs. 5 befasst. Zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lage wurden Daten vom Predictive Analytics Competence Center (PACC) aufbereitet und für Analysen des herangezogen.

Zu 1. bis 7. jeweils c. sowie 3. bis 5. und 7. jeweils d.:

Gemäß ABBAG-Gesetz werden die Verordnungen über die entsprechenden Richtlinien zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen für Unternehmen nicht durch das BMF bzw. den Bundesminister für Finanzen alleine erlassen, vielmehr erfolgt dies „im Einvernehmen mit dem Vizekanzler“ (siehe § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz). Die COFAG war zur technischen Ausgestaltung der Richtlinien eingebunden.

Zu 1., 2. und 6. jeweils d.:

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), Abt. III/4, nunmehr Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Abt. V/4, sowie das

Bundesministerium für Kunst, Kultur, Öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) eingebunden.

Zu 1. bis 7. jeweils e. sowie 1. und 6. jeweils f.:

Im BMF finden und fanden laufend Evaluierungen der wirtschaftlichen Situation statt. Darüber hinaus stand das BMF im Vorfeld der Ausgestaltung seiner Beihilfeninstrumente stets in regem Kontakt mit anderen Bundesministerien, gesetzlichen Interessensvertretungen sowie externen Stakeholdern. Zudem gibt es stets einen fachlichen Austausch mit anderen Mitgliedstaaten (so auch mit Deutschland) bezüglich der Umsetzung der beihilferechtlichen Bestimmungen sowie Abstimmungen mit den zuständigen Fachbeamten innerhalb der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb).

Zu 1. bis 7. jeweils g.:

Die Beihilfenregelungen anderer MS wurden analysiert. Im BMF bestand während der COVID-Pandemie auch aufgrund der Funktion des Bundesministers als Mitglied im Rat der Europäischen Union laufende Kontakte und Informationsschienen zu Hilfsmaßnahmen in anderen Ländern. Darüber hinaus werden und wurden durch die Finanzattachés in österreichischen Botschaften (z.B.: Berlin, Paris) Informationen über die aktuellsten Zuschussmodelle von anderen Staaten an das BMF herangetragen.

Zu 1., 2., 6. und 7. jeweils h. sowie 3. bis 5. jeweils i.:

Beauftragt wurden insbesondere Wirtschaftsforschungsinstitute mit der laufenden Konjunkturbeobachtung und Prognose zur Entwicklung des BIP. Befragungen zur Wirkung der Hilfsmaßnahmen spiegelten die subjektiven Einschätzungen der Zuschussempfänger wider.

Zu 1., 2., 6. und 7. jeweils i. sowie 3. bis 5. jeweils j.:

Die Berücksichtigung der eingeholten externen Expertise wurde durch einen intensiven Informationsaustausch zwischen den Beteiligten sichergestellt.

In der COFAG floss die Expertise externer Experten insbesondere in die Ausgestaltung der FAQs, der jeweiligen Prüflaufpläne sowie der implementierten Prozesse und Prozessdarstellungen für sämtliche Zuschussprodukte ein. Rechtliche Gutachten und Besprechungsprotokolle mit externen Experten werden in der COFAG strukturiert

gesammelt. Externe Prüfergebnisse von Förderfällen, die dem Aufsichtsrat vorgelegt werden müssen, sind Bestandteil der individuellen Antragsdokumentation.

Im Rahmen der Erstellung von Ergänzungsgutachten im Auftrag der COFAG konnte darüber hinaus auch in der Finanzverwaltung ein umfassendes Know-How zu den Förderprodukten aufgebaut werden.

Zu 1.j.:

Ja. Detaillierte Aufzeichnungen zum Entscheidungsprozess liegen nicht vor.

Zu 2.f.:

Das BMF stand im intensiven Austausch mit der Europäischen Kommission, DG Wettbewerb. Schlussendlich war keine eigenständige Notifikation und Genehmigung durch die Kommission notwendig, da diese Richtlinien unter der Beihilfenreglung SA.56840 erlassen wurden.

Zu 2., 6. und 7. jeweils j. sowie 3. bis 5. jeweils k.:

Nein. Betreffend eine Konzernbetrachtung wird ergänzend angemerkt, dass zwischen der unternehmensrechtlichen und der wettbewerbsrechtlichen Definition von verbundenen Unternehmen (Konzern) zu unterscheiden ist.

Bei Ermittlung des Beihilfenempfängers ist auf die wirtschaftliche Einheit im Sinne von Art. 1 Anhang I AGVO (VO 651/2014) abzustellen. Diese ist nicht deckungsgleich mit dem unternehmensrechtlichen Konzernbegriff, das Beihilfenrecht als Unterfall des Wettbewerbsrechts folgt vielmehr einem funktionalen Unternehmensbegriff. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes lässt in diesem Zusammenhang durchaus Raum für Interpretation, welcher bei Abwicklung von Förderinstrumenten genutzt werden kann. Im Lichte der Rechtsprechung wäre es somit verfehlt, den funktionalen wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriff mit einer Konzernbetrachtung gleichzusetzen, der man sich beispielsweise in Zusammenhang mit den Rechnungslegungsvorschriften bedient.

Zu 3. bis 5. und 7. jeweils f.:

Nein. Es war keine eigenständige Notifikation und Genehmigung durch die Kommission notwendig, da diese Richtlinien unter der Beihilfenreglung SA.56840 erlassen wurden.

Zu 3. bis 5. jeweils h. sowie 9.:

Nein.

Die COFAG übt ihre Tätigkeit als Förderstelle auf Grundlage der durch Verordnungen des Bundesministers für Finanzen erlassenen Richtlinien im Sinne des § 3b Abs. 3 ABBAG-G aus. Diese Richtlinien regeln insb. Art und Umfang der Beihilfen sowie den Vergabeprozess. Einen Ermessensspielraum bei Fördervergaben sehen diese Richtlinien zudem nicht vor.

Zu 8.:

Auf die Antworten zu den Fragen 2., 6. und 7. jeweils j. sowie 3. bis 5. jeweils k. wird verwiesen.

Zu 10.:

Die Wirkung der COFAG-Hilfen wurden laufend wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Natürlich sind diese Ergebnisse auch in das Design der Hilfen eingeflossen. So wirkten nach dem Fixkostenzuschuss I und den Umsatzerlösen ab dem Herbst 2020 bis Ende der Pandemie mit dem Fixkostenzuschuss 800.000, dem Ausfallsbonus sowie den Verlustersätzen Instrumente, die auf Basis der Erfahrungen COVID-bedingten Schaden noch zielgerichteter abdecken konnten. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 8. der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12111/J vom 6. September 2022 verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

